

Brackmann als Fälschung an. Eine Entgegnung von Hirsch steht, wie ich erfahre, bevor, sodass ich eigenes Eingehen auf diese Frage vertage. Ich möchte hier aber die Bitte an die Bearbeiter des grossen Unternehmens der Papsturkunden aussprechen, in dem Gebrauch des Begriffes 'Breve' nicht den Spuren von Pflugk-Harttung zu folgen, sondern die Annahme dieser Bezeichnung für ihre Zeit überhaupt zu vermeiden. Ungleich mehr als bei jeder andern mittelalterlichen Kanzlei haben wir bei der päpstlichen mit Bezeichnungen zu rechnen, die von ihr selbst aufgebracht und meist bestimmt und scharf gebraucht sind. So steht es auch mit den Breven, die, von den Päpsten selbst so benannt, in ganz neuer und gegen jede andere Art von Papsturkunden sich sehr scharf abgrenzender Fassung und Ausstattung seit dem 15. Jh. auftreten. Es kann nur verwirren, diesen von da an bis auf die Gegenwart ganz scharf geprägten Begriff für frühere Zeit in ganz anderer Bedeutung zu verwenden.

M. T.

460. Eine bedeutende Studie 'Zur Beurtheilung des Wormser Konkordates' veröffentlichte Dietrich Schäfer in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1905 S. 1—95. Während die kaiserliche Urkunde dem Papste Calixt II. und seinen Nachfolgern verliehen ist, gewährt die päpstliche Urkunde die darin bezeichneten Rechte bei der Investitur der Bischöfe und Aebte nur dem Kaiser Heinrich V. persönlich. Die nothwendige Folgerung daraus hat man nicht anerkennen wollen und zu zeigen versucht, dass auch die Nachfolger Heinrichs V. die ihm verliehenen Rechte für sich in Anspruch genommen haben. Sch. erweist nun, indem er die Vorgänge bei den Wahlen von Bischöfen und Aebten, über die wir genauer unterrichtet sind, prüft, dass diese Ansicht nicht haltbar ist, dass Lothar III., Konrad III. und Friedrich I. keineswegs nach den Bestimmungen des Konkordates verfahren. Wohl hat Lothar III. sich von Innocenz II. noch weitere Rechte, als sie das Konkordat enthielt, zu erwirken gesucht, er ist damit aber nicht durchgedrungen. Eine feste Ordnung bei Wahlen und Investituren hat unter diesen drei Herrschern nicht existiert, jeder verfuhr nach seinen Machtmitteln, nach Lage der Dinge im Einzelfalle. Friedrich I. namentlich hat bedeutend grössere Rechte, als sie die päpstliche Urkunde Heinrich V. gewährte, für sich in Anspruch genommen und thatsächlich ausgeübt.

O. H.-E.